



Inklusion im Handwerk

Handreichung für Ausbildungs-Betriebe



Leicht Lesen

Informationen zur Inklusion im Handwerk in leicht verständlicher Sprache.

Im Text kommen vielleicht Begriffe vor,
die Sie nicht kennen.
Schauen Sie ans Ende von dieser Broschüre.
Dort werden wichtige Begriffe erklärt.

Viele verschiedene Stellen haben uns bei dieser Handreichung unterstützt.

Wir möchten uns dafür bedanken:

- bei den Agenturen für Arbeit.
- bei den Job-Centern.
- beim Integrations-Amt und den Integrations-Fachdiensten.

Besonders bedanken möchten wir uns bei der Handwerks-Kammer Konstanz. Sie hat uns einen Ratgeber zur Verfügung gestellt. Diesen Ratgeber haben wir als Vorlage für unsere Handreichung benutzt.

Ansprech-Partnerin bei der Handwerks-Kammer Ulm:
Sonja Ruetz
Betriebs-Beraterin für Inklusion
Telefon: 07 31 14 25 63 53
E-Mail: s.ruetz@hwk-ulm.de

Vom Bundes-Ministerium für Arbeit und Soziales haben wir eine Förderung für diese Handreichung bekommen. Dort gibt es ein Projekt mit dem schwierigen Namen: Implementierung von Inklusionskompetenz bei Kammern.

Gefördert durch:



aus Mitteln des Ausgleichsfonds

Inhalt

Seite

Inklusion geht uns alle etwas an - Wir sind für Sie da!	4
Auszubildende im Handwerk - Geht das überhaupt?	6
Hier die Antwort: Ja, es geht - Und es lohnt sich	7
Ausbildung von Menschen mit Behinderung - Was müssen Sie dazu wissen?	8
Wer unterstützt Sie dabei, wenn Sie Bewerberinnen und Bewerber suchen?	9
Wie kann man Menschen mit Behinderung auf den Beruf vorbereiten?	11
Wie können Sie einen Menschen mit Behinderung ausbilden? Was müssen Sie dabei beachten?	14
Welche Unterstützungen und Förderungen können Ausbildungs-Betriebe bekommen?	17
Welche besonderen Rechte haben Menschen mit Behinderung bei der Arbeit?	18
Kündigungs-Schutz.....	18
Sonder-Urlaub für Menschen mit einer Schwerbehinderung	19
Mehr-Arbeit.....	20
Was müssen Sie sonst noch wissen?.....	20
Wo können Sie sich noch informieren?	24
Für diese Berufe gibt es bei der Handwerks-Kammer Ulm schon besondere Ausbildungs-Regeln:	28
Adressen	30
Was bedeutet eigentlich:	33

Inklusion geht uns alle etwas an - Wir sind für Sie da!

In unserer Gesellschaft sollte es normal sein,
dass Menschen mit Behinderung **überall dazu gehören**.
Das ist **Inklusion**.

Im Arbeits-Leben
ist es noch ein weiter Weg bis zur Inklusion.
Inklusion im Bereich Arbeit
ist aber für alle interessant:

- für Betriebe
- und für Menschen mit Behinderung.

Wir von der **Handwerks-Kammer Ulm**
möchten Sie auf dem Weg zur Inklusion unterstützen.
Deshalb machen wir bei einem Projekt mit.
Dieses Projekt wird gefördert
vom **Bundes-Ministerium für Arbeit und Soziales**.

Mit dem Projekt will man erreichen,
dass bei Beratungen
das Thema Inklusion viel mehr angesprochen wird.
Und man will erreichen,
dass die Betriebe sich besser auskennen,
wenn sie Menschen mit Behinderung beschäftigen.

Betriebe sind oft unsicher,
wenn es darum geht,
dass sie Menschen mit Behinderung einstellen.
Wir möchten erreichen:

- dass Betriebe **weniger Bedenken** haben.
- dass viele Betriebe in Zukunft
mehr Menschen mit Behinderung einstellen.
- dass mehr Betriebe **Ausbildungs-Plätze**
für Menschen mit Behinderung anbieten.

Diese Handreichung für Ausbildungs-Betriebe
soll dabei helfen, dass wie diese Ziele erreichen.
Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finden hier wichtige Informationen,
zum Thema **Beschäftigung von Menschen mit Behinderung**.
Sie bekommen zum Beispiel eine Übersicht darüber:

- **welche Möglichkeiten** es gibt,
wenn man Menschen mit Behinderung ausbildet oder einstellt?
- was man **beachten** muss,
wenn man Menschen mit Behinderung ausbildet oder einstellt?

Auszubildende im Handwerk - Geht das überhaupt?

Viele können sich **nicht vorstellen**,
dass Menschen mit Behinderung
eine Ausbildung im Handwerk machen können.

Handwerks-Betriebe sind aber gut geeignet
für eine Ausbildung von Menschen mit Behinderung:

- In kleinen und mittelgroßen Betrieben **kennen sich alle**.
- Oft ist es selbstverständlich,
dass man sich **gegenseitig unterstützt**.
- Handwerks-Betriebe sind oft bereit,
Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen.
Damit ist zum Beispiel gemeint,
dass sie sich für andere Menschen einsetzen.

Menschen mit Behinderung
können wertvolle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.
Sie erfüllen gerne und zuverlässig die Aufgaben,
die ihren Fähigkeiten entsprechen.

Mit der **richtigen Unterstützung**
sind sie leistungsfähige Arbeits-Kräfte.
Dann sind sie sehr motiviert
und können die Anforderungen im Betrieb voll erfüllen.
Auch weil es immer weniger Fachkräfte gibt,
sollten Betriebe auf diese motivierten Arbeits-Kräfte **nicht verzichten**.

Hier die Antwort:

Ja, es geht - Und es lohnt sich

- Ihr Betrieb wird als Ausbildungs-Betrieb interessanter.
Man erkennt,
dass Sie ein **aufgeschlossener Betrieb** sind.
- Lehr-Stellen, die schon länger frei sind,
werden wahrscheinlich **schneller besetzt**.
- Ihr Betrieb bekommt **neue Erfahrungen**.
Diese Erfahrungen können alle zusammen nutzen.
- Ihre Kundinnen und Kunden erkennen an,
dass Sie Verantwortung im sozialen Bereich übernehmen.
Das bedeutet:
dass Sie sich für benachteiligte Menschen einsetzen.

Ihr Betrieb kann nur gewinnen,
wenn Sie Menschen mit Behinderung einstellen oder ausbilden.
Sie bekommen zuverlässige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Und Sie sind gut vorbereitet auf die zukünftigen Veränderungen
in unserer Gesellschaft. Zum Beispiel den Fachkräfte-Mangel.

Ausbildung von Menschen mit Behinderung - Was müssen Sie dazu wissen?

Die meisten Behinderungen bestehen **nicht** von Geburt an.

Der größte Teil passiert zum Beispiel

durch eine Krankheit oder durch einen Unfall.

Viele Behinderungen kann man gar nicht erkennen.

Es gibt auch ganz viele verschiedene Arten von Behinderungen.

Dazu gehören zum Beispiel:

- chronische Krankheiten,
Das sind Krankheiten, die lange andauern
und die man nur schwer heilen kann
- Schwerhörigkeit
- oder Lern-Behinderungen.

Wichtig ist:

Wenn eine Person eine Behinderung hat, bedeutet das nicht,
dass sie nur wenig leisten kann.

Oder es bedeutet nicht,
dass sie nicht belastet werden kann.

Wer unterstützt Sie dabei, wenn Sie Bewerberinnen und Bewerber suchen?

Agenturen für Arbeit und Job-Center

Wenn Sie passende Bewerberinnen und Bewerber suchen,
sind die **Agenturen für Arbeit**
und die **Job-Center** Ihre Ansprech-Partner.

Die Aufgaben von den Agenturen für Arbeit und den Job-Centern sind:

- Sie **vermitteln** Menschen mit Behinderung.
- Sie **beraten**, auf was die Betriebe bei den Arbeits-Plätzen
und bei der Arbeits-Zeit achten müssen.
- Sie **fördern** Praktika von Personen mit Behinderung.
Wenn eine Person mit Behinderung zur Probe eingestellt wird,
bekommen die Betriebe Zuschüsse.
Ein Zuschuss ist,
wenn man zusätzlich Geld für eine Sache bekommt.
- Sie geben den Betrieben **Zuschüsse**
zu verschiedenen Ausgaben.
Zum Beispiel zum Lohn,
oder für Arbeits-Hilfen am Arbeits-Platz.
- Sie **unterstützen** bei den Kosten
für Weiterbildungs-Maßnahmen von Personen mit Behinderung.

Integrations-Fachdienste

Die Abkürzung dafür ist: **IFD**

Auch die **Integrations-Fachdienste**

unterstützen Sie dabei,

wenn Sie passende Bewerberinnen und Bewerber suchen.

Die Aufgaben von den Integrations-Fachdiensten sind:

- Sie **bewerten** die Fähigkeiten,
die eine Person mit Behinderung hat.
- Sie **schauen**, welche Möglichkeiten es
für eine Förderung mit Geld gibt.
Und sie unterstützen dabei,
wenn die Betriebe das Geld beantragen.
- Sie **begleiten** die Jugendlichen mit Behinderung
bei der Ausbildung im Betrieb.
- An den Schulen **beraten** sie die Jugendlichen mit Behinderung,
welche Berufe sie wählen können.
Sie sprechen sich dabei
mit den Agenturen für Arbeit ab.
- Die Integrations-Fachdienste **helfen** bei Krisen.
Sie betreuen die Jugendlichen am Arbeits-Platz.

Wie kann man Menschen mit Behinderung auf den Beruf vorbereiten?

Vorbereitung in der Schule: berufliche Qualifizierung

In der Schule gibt es für Jugendliche mit Behinderung ein besonderes Angebot.

Es heißt: **Berufs-Vorbereitende Einrichtung**.

Die Abkürzung dafür ist **BVE**.

Das ist eine besondere Berufs-Schule.

Bis zu 3 Tagen in der Woche

probieren die Jugendlichen verschiedene Arbeiten in Betrieben aus.

Dabei werden sie vom Integrations-Fachdienst **unterstützt**.

In der Berufs-Schule

werden die Praktika vorbereitet.

Wenn die Praktika vorbei sind,

werden sie gemeinsam mit dem Integrations-Fachdienst besprochen.

Das BVE dauert bis zu 2 Jahren.

Betriebliche Qualifizierung

Von der Bundes-Agentur für Arbeit
gibt es ein zusätzliches Angebot.

Es heißt:

Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeits-Markt.

Die Abkürzung dafür ist **KoBV**.

Dieses Angebot macht man **direkt nach dem BVE**.

Beim KoBV richtet man sich nach dem,
wie eine normale duale Ausbildung gemacht wird.
Duale Ausbildung bedeutet,
dass man die Ausbildung zum Teil in einem Betrieb
und zum Teil in der Schule macht.

Beim KoBV sind die Auszubildenden
3 Tage in der Woche in einem Betrieb.
Dort lernen sie ihre Arbeit kennen
und können sie gleich ausprobieren.
Der Berufs-Schul-Unterricht
findet an einer normalen Berufs-Schule statt.

An den Berufs-Schulen
gibt es für KoBV einen besonderen Lehr-Plan.
Dadurch kann die Schule gut darauf eingehen,
welche besondere Unterstützung die Schülerinnen und Schüler brauchen.

Beim KoBV gibt es
für die Schülerinnen und Schüler:

- Unterstützung durch die Integrations-Fach-Dienste.

- Job-Coaching im Betrieb.

Job-Coaching spricht man so aus: Dschob-Koutsching.

Der Job-Coach hilft ihnen bei der neuen Arbeit.

Er erklärt ihnen, was sie tun müssen.

Und er erklärt ihnen die Maschinen.

Er beantwortet ihre Fragen.

Der Job-Coach hilft ihnen dabei,

dass sie andere Mitarbeiter kennen lernen.

- Berufs-Schul-Unterricht,
der sich nach den besonderen Anforderungen
von Menschen mit Behinderung richtet.

Wie können Sie einen Menschen mit Behinderung ausbilden? Was müssen Sie dabei beachten?

Unser Ziel ist es,
dass viele Menschen mit Behinderung
eine Ausbildung in einem Betrieb machen.

Dafür brauchen die Ausbildungs-Betriebe **Unterstützung**.
Wie die Ausbildung genau aussieht
richtet sich danach,
welche Fähigkeiten die Jugendlichen haben.
So kann eine Ausbildung aussehen:

1. Möglichkeit:

Ausbildungs-Betriebe können
einen **Nachteils-Ausgleich** nutzen.

Das bedeutet:

Sie können in der Ausbildung
verschiedene Unterstützungen einsetzen.

Sie müssen die Unterstützung aber vorher
bei den zuständigen Stellen beantragen.

Es gibt zum Beispiel diese Unterstützungen:

- Sie können die Ausbildung
an die Fähigkeiten der Jugendlichen anpassen.
Zum Beispiel bei der Zeit oder den Ausbildungs-Themen.
- Oder sie können die Dauer von Prüfungen verlängern.

In der Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung sind Hilfs-Mittel zugelassen.

In der Ausbildung ist auch die Hilfe von anderen Personen zugelassen.

Zum Beispiel von Gebärden-Dolmetschern für gehörlose oder hörbehinderte Jugendliche.

2. Möglichkeit:

Die Ausbildung findet in **einem Ausbildungs-Betrieb** statt.

Jugendliche mit Behinderung

und Jugendliche ohne Behinderung

machen im Ausbildungs-Betrieb die **gleiche Ausbildung**.

3. Möglichkeit:

Für Menschen mit Behinderung

gibt es eine besondere Art bei der Ausbildung.

Sie heißt: **Fach-Praktiker-Ausbildung**.

Die zuständigen Handwerks-Kammern

können für Ausbildungs-Berufe

besondere Ausbildungs-Regeln festlegen.

Bei der Ausbildung kann der Betrieb

besser auf die besonderen Anforderungen

der Auszubildenden mit Behinderung eingehen.

Das hilft zum Beispiel

Menschen mit Lern-Behinderungen

Es ist möglich,

dass eine Person nach der Fach-Praktiker-Ausbildung noch eine normale Ausbildung macht.

Es gibt jetzt schon für viele Berufe

besondere Ausbildungs-Regeln.

Es gibt auch viele verschiedene Arten,
wie eine Ausbildung gemacht wird.

Zum Beispiel:

- Die Ausbildung findet im Betrieb statt
- Bei der Ausbildung sind Betriebe
und Bildungs-Träger zusammen für die Ausbildung zuständig.

- Die Ausbildung findet in Teil-Zeit statt.

Das heißt:

Die Auszubildenden sind nicht den ganzen Tag
in ihrem Ausbildungs-Betrieb.

Manchmal sagt man zu Teil-Zeit auch halbtags.

Welche Unterstützungen und Förderungen können Ausbildungs-Betriebe bekommen?

Betriebe können verschiedene Förderungen bekommen, wenn sie Menschen mit Behinderung

- ausbilden,
- weiterbilden
- oder einstellen.

Es gibt Förderungen:

- Zum **Lohn** von Menschen mit Behinderung.
- Zur **besonderen Ausstattung** von Arbeits-Plätzen von Menschen mit Behinderung.
- Wenn ein Betrieb **neue Arbeits-Plätze** oder Ausbildungs-Plätze anbieten möchte.
- Wenn ein Ausbildungs-Betrieb schwerbehinderte Jugendliche in **einer normalen Ausbildung ausbildet**.

Die Integrations-Fachdienste und die Agenturen für Arbeit beraten ausführlich zu den Förder-Möglichkeiten. Es gibt auch verschiedene Internetseiten, auf denen es viele Informationen gibt.

Welche besonderen Rechte haben Menschen mit Behinderung bei der Arbeit?

Kündigungs-Schutz

Menschen mit einer Schwerbehinderung
haben einen besonderen Kündigungs-Schutz.
Dadurch sollen mögliche Nachteile ausgeglichen werden.

**Das bedeutet aber nicht,
dass man Menschen mit Behinderung nicht kündigen kann.**

Eine Schwerbehinderung ist,
wenn der Grad der Behinderung 50 oder mehr ist.

Bitte beachten Sie:

Es gibt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
die schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.
Sie haben auch den besonderen Kündigungs-Schutz.
Eine Gleichstellung können Personen beantragen,
wenn ihr Grad der Behinderung mindestens 30 ist.

Was muss man bei einer Kündigung beachten?

Der Betrieb braucht die Zustimmung
vom Integrations-Amt.
Dafür muss er vorher einen Antrag stellen.
Das Integrations-Amt prüft dann,
ob die Behinderung der Grund für die Kündigung ist.

Wenn der Grund für die Kündigung
nichts mit der Behinderung zu tun hat,
gibt das Integrations-Amt seine Zustimmung.
Eine Kündigung **ohne die Zustimmung** vom Integrations-Amt
ist **nicht gültig**.

Die Integrations-Ämter haben im Jahr 2015
bei den meisten Anträgen auf Kündigung zugestimmt.

Ab wann gilt der besondere Kündigungs-Schutz?

Der besondere Kündigungs-Schutz gilt erst,
wenn die Person mindestens 6 Monate gearbeitet hat.

Außerdem muss es nachgewiesen sein,
dass die Person eine Schwerbehinderung hat.

Oder wenn die Person mindestens 3 Wochen vor der Kündigung
einen Antrag auf Schwerbehinderung gestellt hat.

Wann gilt der besondere Kündigungs-Schutz nicht?

- Wenn die Person mit Behinderung **selbst kündigt**.
- Wenn der Betrieb und die Person mit Behinderung
sich **einig sind**,
dass sie die Ausbildung beenden wollen.
- Wenn der Arbeits-Vertrag
nur für eine **bestimmte Zeit** geschlossen worden ist
und diese Zeit vorbei ist.

Sonder-Urlaub

für Menschen mit einer Schwerbehinderung

Menschen mit einer Schwerbehinderung
bekommen **zusätzlichen Urlaub**.

Zusätzlich zum normalen Urlaub
bekommen diese Menschen meistens **5 Tage Sonder-Urlaub**.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
die schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.
bekommen keinen Sonder-Urlaub.

Mehr-Arbeit

Schwerbehinderte Menschen
sollen vor unnötig großen Belastungen geschützt werden.
Deshalb können sie sich von **Mehr-Arbeit freistellen** lassen.
Mehr-Arbeit ist die Arbeit,
die länger dauert, als die gesetzliche Arbeits-Zeit.
Die gesetzliche Arbeits-Zeit ist 8 Stunden.

Was müssen Sie sonst noch wissen?

Behinderung

Von Behinderung spricht man,
wenn sich der Zustand von einer Person
länger als 6 Monate
vom typischen Zustand gleich alter Menschen unterscheidet.
Mit Zustand sind gemeint:

- die körperlichen Leistungen,
- die geistigen Fähigkeiten,
- die seelische Gesundheit.

Dadurch können Menschen mit Behinderung
nicht ohne Einschränkung
am Leben in der Gesellschaft teilhaben.
Diese Beschreibung steht im
2. Paragraf vom 9. Sozial-Gesetz-Buch.

Feststellung Behinderungs-Grad

Der Grad der Behinderung hat nichts mit dem Beruf zu tun.
Man kann am Grad der Behinderung nicht erkennen,
wie leistungsfähig eine Person ist.

Der Grad der Behinderung
wird vom Versorgungs-Amt festgestellt.

Schwerbehinderung

In Deutschland ist eine Person schwerbehindert,
wenn der Grad von ihrer Behinderung **mindestens 50** ist.

Bitte beachten Sie:

**Schwerbehindert bedeutet nicht automatisch,
dass diese Person weniger leisten kann.**

Diese Beschreibung steht im
2. Paragraf vom 9. Sozial-Gesetz-Buch.

Gleichstellung mit Menschen mit Schwerbehinderung

Manche Menschen haben einen kleineren Grad der Behinderung.
Sie brauchen aber vielleicht auch besondere Hilfen.

Dann können diese Menschen einen Antrag stellen.

Damit können sie die gleichen Hilfen bekommen,
wie schwerbehinderte Menschen.

Sie haben dann die gleichen Rechte
wie schwerbehinderte Menschen.

Man sagt auch:

Sie sind schwerbehinderten Menschen gleichgestellt.

Wenn eine Person einen Grad der Behinderung
von **mindestens 30** hat,

kann sie einen Antrag auf Gleichstellung stellen.

Das kann ihr dabei helfen,

dass sie einen Arbeits-Platz oder einen Ausbildungs-Platz bekommt.

Oder dass sie sicher einen Arbeits-Platz
oder einen Ausbildungs-Platz hat.

Den Antrag auf Gleichstellung

muss man bei der Agentur für Arbeit stellen.

Bitte beachten Sie:

Junge Menschen mit Behinderung

können auch eine Gleichstellung bekommen,

wenn ihr Grad der Behinderung **weniger als 30 ist**.

Oder wenn es noch gar keinen Bescheid gibt,
in dem die Behinderung festgestellt worden ist.

Die Gleichstellung gilt,

so lange die Berufs-Ausbildung dauert.

Ausgleichs-Abgabe

Wenn ein Betrieb mindestens 20 Arbeits-Plätze hat,
muss er **1 Person mit Schwerbehinderung** einstellen.

Das ist Pflicht.

Wenn ein Betrieb das nicht macht,
muss er eine Ausgleichs-Abgabe zahlen.

Höhe der Ausgleichs-Abgabe

Die Ausgleichs-Abgabe ist zwischen 125 Euro und 320 Euro.

Sonder-Regelungen für Klein-Betriebe

Für kleine Betriebe gelten Sonder-Regelungen:

Wenn ein Betrieb zwischen 20 und 40 Arbeits-Plätzen hat,
muss er **1 Person** mit Behinderung einstellen.

Wenn der Betrieb zwischen 40 und 60 Arbeits-Plätzen hat,
muss er **2 Menschen** mit Behinderung einstellen.

Wenn ein Betrieb weniger als 20 Arbeits-Plätze hat
muss er keine Ausgleichs-Abgabe zahlen.

Wo können Sie sich noch informieren?

Auf diesen Internetseiten oder Broschüren können Sie sich noch weiter informieren:

www.einfach-teilhaben.de

Das ist eine Internetseite vom **Bundes-Ministerium für Arbeit und Soziales**. Auf dieser Seite gibt es Informationen für:

- Menschen mit Behinderung
- Angehörige
- Betriebe
- Ämter und Behörden

Die Seite beschreibt auch, welche Leistungen Betriebe bekommen können, wenn sie eine Person mit Behinderung ausbilden oder einstellen.

www.talentplus.de

Das ist eine Internetseite mit vielen **praktischen Informationen** für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Hier können Sie sich informieren:

- Über Hilfs-Angebote
- Sie finden hier Kontakt-Personen
- Und Sie bekommen wichtige Grund-Informationen

www.rehadat-bildung.de

Hier bekommen Betriebe **schnell kurze Informationen** zum Thema Ausbildung von Menschen mit Behinderung.

www.hwk-ulm.de/inklusion

Hier finden Sie die **Broschüre zur Inklusion** auch in leicht verständlicher Sprache.

www.kvjs.de

KVJS ist das kurze Wort für:

Kommunal-Verband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg.

Die Mitglieder vom KVJS sind
die Stadtkreise und Landkreise in Baden-Württemberg.
Der KVJS unterstützt die Stadtkreise und Landkreise
bei der Arbeit für:

- Kinder und Jugendliche,
- Menschen mit Behinderung,
- alte Menschen.

Auf dieser Internetseite
bekommen Sie ausführliche Informationen
über die Ausbildung und die Beschäftigung
von Menschen mit Behinderung.

Sie können die Informationen
auf Ihren Computer herunterladen.

Oder Sie können Broschüren zu dem Thema bestellen.

www.integrationsaemter/publikationen

Hier finden Sie viele **Informationen zum Thema Behinderung**.

Sie können die Informationen bestellen.

Manche Informationen können Sie

auf Ihren Computer herunterladen.

Zum Beispiel:

- die Broschüre **ZB-Info**.

Hier bekommen Sie einen Überblick

welche Leistungen es gibt

zum Thema: Menschen mit Behinderung im Beruf.

- Oder es gibt die Broschüre

ZB-Baden-Württemberg.

Dort gibt es neue Nachrichten

vom KVJS.

- Sie finden hier auch das Buch:

ABC – Behinderung und Beruf.

In diesem Buch bekommen Sie Informationen

für die Arbeit im Betrieb.

www.inklusion-gelingt.de

Hier gibt es Informationen für Menschen mit Behinderung

und für Betriebe zu der Aktion **Inklusion gelingt**.

www.rehadat.de

Das ist eine Seite vom **Institut der deutschen Wirtschaft**.

Sie informiert ausführlich

über verschiedene Punkte.

Dabei geht es um die berufliche Bildung

von Menschen mit Behinderung.

Und es geht um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

www.arbeitsagentur.de

Hier gibt es verschiedene Veröffentlichungen
von der **Agentur für Arbeit**.

Zum Beispiel die Broschüre:

Was? Wie viel? Wer?

Hier können Sie sich informieren,
welche Förder-Möglichkeiten es gibt.

www.bibb.de

bibb ist die Abkürzung für:

Bundes-Institut für berufliche Bildung.

Hier finden Sie verschiedene Veröffentlichungen.

Zum Beispiel:

- Nachteils-Ausgleich für behinderte Jugendliche
- oder: Handbuch für die Ausbildungs-Praxis
und für die Prüfungs-Praxis

Für diese Berufe gibt es bei der Handwerks-Kammer Ulm schon besondere Ausbildungs-Regeln:

- Anlagen-Mechanik für Sanitär-Technik,
Heizungs-Technik und Klima-Technik
- Ausbau-Facharbeiterin oder Ausbau-Facharbeiter
- Bäcker-Fachwerkerin oder Bäcker-Fachwerker
- Bäcker-Werkerin oder Bäcker-Werker
- Verkaufs-Helferin oder Verkaufs-Helfer Bäcker
- Malerin oder Maler für Bau und Metall
So hat man früher dazu gesagt:
Maler und Lackierer-Fachwerker.
- Fach-Praktikerin oder Fach-Praktiker
für Maler und Lackierer
- Fach-Helferin oder Fach-Helfer
für Reinigungs-Technik
- Werkerin oder Werker für Feinwerk-Technik
Fach-Werkerin oder Fach-Werker
für Feinwerk-Technik, für Fräs-Technik oder für Dreh-Technik
- Fleischer-Werkerin oder Fleischer-Werker
- Fleisch-Fachwerkerin oder Fleisch-Fachwerker
- Hochbau-Facharbeiterin oder Hochbau-Facharbeiter
- Metall-Bearbeiterin oder Metall-Bearbeiter

- Metall-Fein-Bearbeiterin oder Metall-Fein-Bearbeiter
- Werkzeug-Maschinen-Spanerin oder Werkzeug-Maschinen-Spaner
- Zweirad-Mechaniker-Werkerin oder Zweirad-Mechaniker-Werker
- Raumausstatter-Fachwerkerin oder Raumausstatter-Fachwerker
- Fachpraktikerin oder Fachpraktiker
für Landmaschinen-Technik oder Baumaschinen-Technik
- Fachpraktikerin oder Fachpraktiker für Metallbau
- Fachpraktikerin oder Fachpraktiker Fahrzeuglackierer
- Fachpraktikerin oder Fachpraktiker für Holz-Bearbeitung
- Fachpraktikerin oder Fachpraktiker Fleischer
- Fachpraktikerin oder Fachpraktiker
Verkäufer im Fleischer-Handwerk
- Fachpraktikerin oder Fachpraktiker
für Kraftfahrzeug-Mechatronik
mit dem Schwerpunkt PKW-Technik
- Beschichterin oder Beschichter
für Bauten und Objekte
So hat man früher dazu gesagt:
Fachwerker im Maler- und Lackierer-Handwerk.

Adressen

Job-Center:

■ Job-Center **Aalen**

Telefon: 073 61 98 00

E-Mail: Jobcenter-Ostalbkreis@jobcenter-ge.de

■ Job-Center **Alb-Donau-Kreis**

Telefon: 07 31 40 01 80

E-Mail: Jobcenter-alb-donau@jobcenter-ge.de

■ Job-Center **Biberach**

Telefon: 073 51 52 65 00

E-Mail: bildung-teilhabe@biberach.de

■ Job-Center **Friedrichshafen**

Telefon: 075 41 20 40

E-Mail: Jobcenter@bodenseekreis.de

■ Job-Center **Heidenheim**

Telefon: 073 21 34 50

E-Mail: Jobcenter-Heidenheim@jobcenter-ge.de

■ Job-Center **Ulm**

Telefon: 07 31 40 98 60

E-Mail: Jobcenter-Ulm@jobcenter-ge.de

Agentur für Arbeit

- Agentur für Arbeit **Aalen**

Telefon: 073 61 57 56 75

E-Mail: Aalen.161-Reha@arbeitsagentur.de

- Agentur für Arbeit **Heidenheim**

Telefon: 073 21 32 90

E-Mail: Heidenheim.161-Reha@arbeitsagentur.de

- Agentur für Arbeit **Ulm**

Telefon: 07 31 16 00

E-Mail: Ulm.161-Reha@arbeitsagentur.de

- Agentur für Arbeit **Ravensburg**

Telefon: 07 51 80 50

E-Mail: Konstanz-Ravensburg.261-Reha@arbeitsagentur.de

Integrations-Fachdienste

- Integrations-Fachdienst **Ostalb-Aalen**

Ziegelstraße 27

73 431 Aalen

Telefon: 073 61 62 95 7

- Integrations-Fachdienst

Ulm, Alb-Donau, Heidenheim

Keltergasse 5

89 073 Ulm

Telefon: 07 31 88 01 71 0

- Integrations-Fachdienst **Biberach**

Sennhofgasse 7

88 400 Biberach

Telefon: 073 51 18 82 89 0

- Integrations-Fachdienst

Ravensburg mit Bodensee-Kreis

Schubertstraße 1

88 214 Ravensburg

Telefon: 07 51 36 63 00

Was bedeutet eigentlich:

Handreichung

Eine Handreichung besteht aus vielen Informationen.
Die Informationen sind wichtig,
damit man sich bei einem Thema gut auskennt.
In einer Handreichung stehen auch praktische Tipps.
Mit einer Handreichung bekommt man
Unterstützung oder Hilfestellung bei einer Arbeit.

Inklusion

Inklusion heißt Einbeziehen.
Damit ist gemeint,
dass Menschen mit Behinderung
genauso in der Gesellschaft leben können
wie Menschen ohne Behinderung.
Alle Menschen in unserer Gesellschaft
müssen die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben.

Handwerks-Kammer

Eine Handwerks-Kammer kümmert sich für Ihre Mitglieds-Betriebe
um alle wichtigen Themen.
In der Handwerks-Kammer haben sich
alle Handwerks-Betriebe in einer Region zusammen-geschlossen.

Mit Handwerk sind alle Betriebe und Berufe gemeint,
in denen man Produkte herstellt.
Die Handwerks-Kammer
ist zum Beispiel auch zuständig
für die Berufs-Ausbildungen.

Bildungs-Träger

Ein Bildungs-Träger

darf verschiedene Angebote oder Kurse
in der Erwachsenen-Bildung anbieten.

Durch die Angebote oder Kurse
können sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer **weiterbilden**.

Was ist der Unterschied?

Agentur für Arbeit und Job-Center

Die **Agentur für Arbeit** ist für verschiedene Bereiche zuständig.

- Sie vermittelt Personen
in Arbeits-Stellen oder in Ausbildungs-Stellen.
- Sie berät Personen,
welche Berufe geeignet für sie sind.
- Sie berät Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
- Sie fördert durch Geld,
wenn sich Personen weiterbilden.
- Sie unterstützt es,
dass Menschen mit Behinderung eine Ausbildung machen können.

Die Agentur für Arbeit ist auch zuständig für das Arbeitslosen-Geld 1.

Das Arbeitslosen-Geld 1 bekommen Menschen,
die schon längere Zeit gearbeitet haben.

Von ihrem Lohn haben diese Personen
Beiträge zur Arbeitslosen-Versicherung bezahlt haben.

Wenn sie dann arbeitslos werden,
bekommen sie ungefähr 1 Jahr lang Arbeitslosen-Geld 1.

Die **Job-Center** sind zuständig für Personen,
die keinen Anspruch auf Arbeitslosen-Geld 1 haben.
Zum Beispiel

- weil sie schon länger als 1 Jahr arbeitslos sind
- oder weil sie noch nie
Geld in die Arbeitslosen-Versicherung einbezahlt haben.

Behinderung und Schwerbehinderung

Von **Behinderung** spricht man wenn sich der Zustand von einer Person länger als 6 Monate vom typischen Zustand gleich alter Menschen unterscheidet. Mit Zustand sind gemeint:

- die körperlichen Leistungen
- die geistigen Fähigkeiten
- die seelische Gesundheit.

Dadurch können Menschen mit Behinderung nicht ohne Einschränkung am Leben in der Gesellschaft teilhaben.

Die Einschränkungen können ganz unterschiedlich sein. Am Grad der Behinderung kann man sehen, wie stark die Einschränkungen einer Person sind.

Schwerbehinderung bedeutet, dass der Grad der Behinderung mindestens 50 ist.

Wenn man von Menschen mit Behinderung spricht, meint man meistens Menschen mit einer Schwerbehinderung.



Leicht Lesen

Dieses Zeichen ist ein Gütesiegel.

Texte mit diesem Gütesiegel sind leicht verständlich.

Leicht Lesen gibt es in 3 Verständlichkeits-Stufen.

B1: leicht verständlich

A2: noch leichter verständlich

A1: am leichtesten verständlich

capito Bodensee hat den Text
in leicht verständlicher Sprache geschrieben.
Stand: 27 September 2016